

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

25. August 2015

Mitgeteilt den

26. August 2015

Protokoll Nr.

751

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Lumnezia** haben an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2014 eine Teilrevision der Ortsplanung verabschiedet, umfassend einen Zonen- und Generellen Gestaltungsplan 1:500 Deponie „Porclas“.

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Lumnezia die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)
- Inertstoffdeponie Porclas Cumbel – Geologisch-technische Beurteilung und Beurteilung nach TVA vom 10. Februar 2014
- Massenberechnung vom 7. August 2013
- Digitales Geländemodell Querprofile 1:500 vom 7. August 2013
- Rodungsgesuch vom 6. Dezember 2013

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 22. Mai 2014 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 13. Juni 2014 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 19. Juni 2014. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 12. August 2014 ersuchte der Gemeindevorstand Lumnezia um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.**Gegenstand der Revisionsvorlage**

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Lumnezia bildet die Vergrösserung der Inertstoffdeponie „Porclas“ auf Gebiet der ehemaligen Gemeinde Cumbel. Die bestehende, ca. 12 046 m² grosse Deponie ist nahezu aufgefüllt. Laut Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB Ziffer 3.1, S. 3) besteht noch ein Restvolumen von ca. 9000 m³. Mit der nun geplanten Erweiterung der Materialablagerungszone um ca. 10 036 m² soll ein zusätzliches Deponievolumen von ca. 52 794 m³ geschaffen werden. Die Gemeinde Lumnezia geht von einem jährlichen Anfall von ca. 5500 m³ Aushubmaterial aus.

C.**Übereinstimmung mit der Richtplanung**

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu beurteilen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP 2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem Regionalen Richtplan Surselva übereinstimmt.

Laut den Festlegungen im RIP 2000 (vgl. Kapitel 7.5) sind sämtliche Deponiestandorte für Inertstoffe und unverwertbares sauberes Aushubmaterial mit erheblichen räumlichen Auswirkungen in einem Regionalen Richtplan zu erfassen. Ferner ist im RIP 2000 vorgegeben, dass alle richtplanpflichtigen Abfallanlagen sowie alle anderen Abfallanlagen mit einer Betriebsdauer von mehr als sechs Jahren oder mit einem Volumen von mehr als 10 000 m³ entsprechende nutzungsplanerische Festlegungen auf Ebene Ortsplanung erfordern, bevor eine Baubewilligung erteilt werden kann.

Entsprechend hat die Region Surselva die vorliegend geplante Erweiterung der Materialablagerungsstelle für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub- und Abraummaterial in ihren Regionalen Richtplan aufgenommen. Ferner erarbeitete die Gemeinde Lumnezia dafür eine projektbezogene Nutzungsplanungsvorlage.

Die vorerwähnte Aktualisierung des Regionalen Richtplanes, welche unter anderem die geplante Erweiterung der Inertstoffdeponie für sauberes Aushubmaterial „Porclas“ in Cumbel als „Festsetzung“ enthält, wurde vom Regionalparlament Surselva am 20. Februar 2014 verabschiedet. Die Regierung genehmigte die Aktualisierung des Regionalen Richtplanes Surselva mit Beschluss Nr. 295 vom 14. April 2014 und beschloss gleichzeitig eine entsprechende Ergänzung des RIP 2000.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen kann festgehalten werden, dass sich die geplante Erweiterung der Inertstoffdeponie im Gebiet „Porclas“ in der Gemeinde Lumnezia somit als richtplankonform erweist.

D.

Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:500 Deponie „Porclas“

1. Materialablagerungszone

Wie eingangs bereits erläutert, bildet die Erweiterung der Materialablagerungszone Gegenstand der Genehmigung. Auf dem beschlossenen Zonenplan wurde neben der Erweiterung auch die bestehende Materialablagerungszone dargestellt. Dabei wurde der südlichste Teil der bestehenden Materialablagerungszone auf dem Planausschnitt abgeschnitten. Dieser formelle Fehler scheint aber unerheblich, da die bestehende Materialablagerungszone unverändert bleibt.

2. Rodung

Die geplante Inertstoffdeponie „Porclas“ tangiert 10 064 m² Waldareal. Für diese Fläche sind eine definitive Rodung von rund 94 m² sowie eine temporäre Rodung von rund 9970 m² erforderlich. Die temporär gerodete Fläche wird anschliessend wieder aufgeforstet. Als Ersatz für die definitiv gerodeten Flächen von rund 94 m² ist vorgesehen, auf der Deponie – nach deren Auffüllung in rund zehn Jahren – eine Fläche von ca. 2855 m² aufzuforsten.

Mit Verfügung vom 3. Juli 2015 hat das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD) die für die Genehmigung der vorliegenden Nutzungsplanung erforderliche

Rodungsbewilligung erteilt. Diese Rodungsbewilligung wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Genehmigungsbeschluss eröffnet.

3. Genereller Gestaltungsplan

Im Planteil Genereller Gestaltungsplan wird auf eine neue Güter- und Waldstrasse im Sinne einer Vororientierung hingewiesen. Diese soll nach der Endgestaltung der Deponie gebaut werden. Ob eine solche Strasse zu gegebener Zeit nötig und bewilligungsfähig sein wird, lässt sich heute noch nicht abschätzen. Entsprechend kann dieser Planeintrag nicht als Präjudiz für die Genehmigung oder Bewilligung eines dannzumaligen Projekts betrachtet werden.

Im Übrigen drängen sich zum Zonen- und Generellen Gestaltungsplan 1:500 Deponie „Porclas“ vom 13. Juni 2014 keine weiteren Bemerkungen auf; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonen- und Generelle Gestaltungsplan 1:500** vom 13. Juni 2014 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Lumnezia wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.

5. Der Gemeindevorstand Lumnezia sorgt für die Nachführung der Nutzungsplan-
daten nach den Vorgaben des Amts für Raumentwicklung.

6. Mitteilung an:

[REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

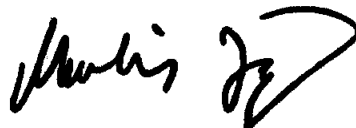
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Namens der Regierung
Der Präsident:


Martin Jäger

Der Kanzleidirektor:


Dr. C. Riesen